

Interkulturelles muslimisches Forum für Frauen und Familien e.V.

Imfff e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1.1

Der Verein führt den Namen

„Interkulturelles muslimisches Forum für Frauen und Familien“

1.2

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz "e.V."

1.3

Der Verein hat seinen Sitz in München.

1.4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5

Die Sprache innerhalb der Vereinsorgane ist Deutsch.

§ 2 Zweck des Vereins

2.1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2

Ziel und Zweck dieses Vereins ist es für Frauen, Kinder und ihren Familien Angebote zu machen zu folgenden Themen:

- zum Schutz von Ehe und Familie, Kinder und Jugendhilfe durch
 - Frauenberatung, Elternberatung,
 - Lernangebote für Kinder und Jugendliche und
 - Angebote zur Stärkung der elterlichen Kompetenzen
- Förderung von Bildung und Sprache, wie Kurse zur Förderung der deutschen Sprache für Frauen und Kinder,
- Angebote zum Erlernen der arabischen Sprache,
- Förderung der Begegnung, Religion, Toleranz und Völkerverständigung durch Gesprächskreise und themenorientierte Treffen,
- allgemeine Frauen und Familientreffs zum gegenseitigen Kennenlernen und Austausch,
- das gemeinsame Feiern der muslimischen Festen,
- religionspädagogische Angebote.
- Förderung von Kunst und Kultur durch Angebote wie z.B.
- Kreativangebote und Angebote zur Förderung der musischen Fähigkeiten wie z.B. gemeinsames Singen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

3.4

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausgenommen sind angemessene Honorare und Aufwandsentschädigungen.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele nach § 2 unterstützt.

4.2

Es werden aktive und fördernde Mitglieder unterschieden. Jedes, durch den Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, angenommene Mitglied hat aktives Wahlrecht.

Passives Wahlrecht haben die Mitglieder, die mindestens ein Jahr Mitglied sind und möglichst bei einem langfristigen Angebot aktiv ehrenamtlich tätig sind, regelmäßig bei Mitgliederversammlungen dabei sind

oder sich in vergleichbarer Weise für den Verein "verdient" machen.

Im Zweifelsfall entscheidet der Vorstand, ob jemanden das passive Wahlrecht zusteht. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen juristischen Personen sein; sie sind nicht stimmberechtigt.

4.3

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 3 Monaten.

4.4

Jedes Mitglied hat die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie des Vorstandes zubeachten.

4.5

Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden.

4.6

Die Mitgliedschaft endet auch durch Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

4.7

Die Mitglieder haben nach ihrem Austritt oder Ausschluß keinen Anspruch jeglicher Art gegen den Verein. Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die Verbindlichkeiten gegenüber diesem in voller Höhe bestehen.

§ 5 Beiträge

5.1

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit erforderlich.

5.2

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Hierüber beschließt der Vorstand.

§ 6 Organe des Vereins

6.1

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

7.1

Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung zum Ende des Geschäftsjahres für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

7.2

Der Vorstand setzt sich aus vier Mitgliedern zusammen:

- (1) Eine Person 1. Vorsitzender
- (2) Eine Person 2. Vorsitzender
- (3) Eine Person Schriftführer
- (4) Eine Person Kassenwart

7.3

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB

7.4

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

7.5

Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich durch die erste Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung durch die zweite Vorsitzende unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

7.6

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die erste Vorsitzende die entscheidende Stimme. Scheiden ein oder mehrere Vorstandsmitglieder infolge Rücktritts, Tod oder aus anderen Gründen aus, kann der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die restliche Amtszeit des Vorstandes ergänzt werden.

7.7

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.

7.8

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen dieser Satzung und der Beauftragung durch die Mitgliederversammlung.

7.9

Verträge ab einer Summe von 1000 Euro müssen alle Vorstandsmitglieder mehrheitlich zustimmen.

7.10

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolgerinnen gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.

7.11

Die Vorstandsämter sind ehrenamtlich.

7.12

Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- (2) Einberufung der Mitgliederversammlung
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (4) Aufstellung eines Haushaltsplans für das Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
- (5) Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb vereinseigener Einrichtungen.
- (6) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- (7) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Der Vorstand ist berechtigt, für die Vereinsarbeit nach Bedarf Personal anzustellen.

7.12

Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte eine Geschäftsführerin bestellen. Sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und kann an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

7.13

Der Vorstand ist berechtigt Arbeitsausschüsse zu bilden, wenn er dies zur Erfüllung von einzelnen Aufgaben für notwendig ansieht

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

8.1

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Diese sind von der Versammlungsleiterin und der jeweiligen Protokollantin zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Leitung hat die 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ihre Vertreterin.

9.2

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, d.h. auch per Email durch die erste Vorsitzende, bei ihrer Verhinderung durch die zweite Vorsitzende, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

9.3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von mindestens einem Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und von Gründen verlangt wird.

9.4

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erscheinenden aktiven Mitglieder beschlussfähig.

9.6

In der Mitgliederversammlung hat jedes aktive Mitglied eine Stimme.

9.7

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kann eine weitere Abstimmung erfolgen. Sollte diese ebenfalls Stimmgleich ausgehen, gilt ein Antrag als abgelehnt.

9.8

Für Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszweckes ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen aktiven Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext sind der Einladung beizufügen.

9.9

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Prüfberichts über das vorausgegangene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung
- (2) Erörterung und Beschlussfassung des Haushaltplanes
- (3) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
- (4) Satzungsänderungen
- (5) Auflösung des Vereins
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (7) Beschlussfassung über alle Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (8) Wahl von 2 Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand noch einem vom

Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen und nicht Angestellte des Vereins sind.

§ 10 Auflösung des Vereines

10.1

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden. Voraussetzung ist, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung diesen Tagesordnungspunkt aufführt.

10.2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an das Begegnung- und Fortbildungszentrum muslimischer Frauen e.V. in Köln die dieses, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.